

Satzung über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten der Gemeinde Hüttenberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in ihrer Sitzung am 07.11.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten/Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Hüttenberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Aufgaben der Kindergärten/Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
Danach haben Einrichtungen als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Einrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Der ständige Kontakt zwischen Eltern und Erziehern ist Voraussetzung für die Entwicklung gemeinsamer Erziehungsvorstellungen und gleichgerichteter Erziehungsbemühungen im Elternhaus und im Kindergarten/in der Kindertagesstätte. Den Eltern muss daher die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit zu beteiligen.
- (2) Um dieses zu gewährleisten, wird eine sogenannte „Kindergartenkommission“ für die Gemeinde Hüttenberg eingerichtet.
- (3) Zusammensetzung
Der „Kindergartenkommission“ gehören an: Vorsitzende der Elternbeiräte der Einrichtungen, Leitung der Kindertagesstätten/Kindergärten, Leitung der Grundschulen, Vertreter der Fördervereine der Kindergärten/ Kindertagesstätten und Schulen, Vorsitzende/r der Gemeindevertretung, Fraktionsvorsitzende, Beigeordnete, Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales, zuständige Mitarbeiter der Verwaltung und als Vorsitzender der Bürgermeister.
- (4) Aufgaben
Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, berät die „Kindergartenkommission“ im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den/die Kindergarten/Kindertagesstätte angehen. Sie muss gehört werden bei:
 1. der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers;
 2. der Ausführung des Budgets des/der Kindergartens/Kindertagesstätte;
 3. Grundsatzfragen der personellen Ausstattung des/der Kindergartens/Kindertagesstätte;
 4. der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens/Kindertagesstätte;
 5. der Planung baulicher Maßnahmen;
 6. der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder;
 7. der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal;
 8. der Festlegung der Ferientermine.

Soweit der Träger die Empfehlungen der „Kindergartenkommission“ nicht berücksichtigen kann, soll er seine Entscheidung begründen.

- (5) Sitzungen
Der Bürgermeister ist kraft Amtes Vorsitzender der „Kindergartenkommission“.

Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Die „Kindergartenkommission“ tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Sie muss zusammen treten, wenn ein Drittel der Eltern, der Träger oder die Leitungen dies beantragen. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern über die behandelten Tagesordnungspunkte und die Ergebnisse informiert werden.

Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 4 Elternbeiräte

(1) Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten der die Kindergärten/Kindertagesstätten besuchenden Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung mit.

Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung übertragen ist (= Elternversammlung).

Zur Durchführung der Mitwirkung werden Elternbeiräte in allen Kindergärten/Kindertagesstätten eingerichtet.

(2) Aufgaben

Elternbeiräte können im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die Kindergärten/Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten beraten, Anregungen für die Kindergarten-/Kindertagesstättenarbeit geben und Vorschläge unterbreiten. Sie müssen gehört werden bei:

- a) der Festlegung der pädagogischen Leitlinien;
- b) der Festlegung der Höhe der Benutzungsgebühren;
- c) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung und Entscheidungen nach § 5 Abs. 6 und § 13 Abs. 4;
- d) der Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferien;
- e) der Planung baulicher Maßnahmen;
- f) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung;
- g) der Verteilung der zugestandenen Sachmittel;
- h) der Festlegung der materiellen Grundausstattung der Kindergärten/Kindertagesstätten;
- i) der Aufstellung des Kindergarten-/Kindertagesstättenentwicklungsplanes;
- j) der Gestaltung der Elternarbeit;
- k) der Planung von Veranstaltungen der Kindergärten/Kindertagesstätten.

(3) Wahl des Elternbeirats

Der Elternbeirat in den Kindergärten/Kindertagesstätten soll möglichst 6 Wochen nach Ende der Sommerpause durch die Elternversammlung gewählt werden.

Er besteht aus 1 Elternvertreter/in für jede Kindergruppe, die von den Eltern

der in der Gruppe zusammengefassten Kinder gewählt werden. Für jede/n Elternvertreter/in ist ein/e Vertreter/in zu wählen. Die Wahl erfolgt für 1 Kindergartenjahr.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten gem. Abs. 1. Die Eltern haben für jedes den/die Kindergarten/Kindertagesstätte besuchende Kind 1 Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist. Wiederwahl ist zulässig.

Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, das Mandat niederlegt oder durch zwei Drittel der wahlberechtigten Eltern abgewählt wird. Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Vorsitz im Elternbeirat

Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende/n Vorsitzende/n. Zur ersten Sitzung des Elternbeirats lädt die/der Leiter/in des/der Kindergartens/ Kindertagesstätte ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Sitzungen sind mindestens halbjährlich durchzuführen.

(5) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger kostenlos Räume zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Verstoß kann die Elternversammlung den Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(7) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens/der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens/der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

(8) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Sitzungen beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Elternbeirat kann Elternversammlungen einberufen. Er informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

§ 5

Anmeldung, Aufnahme und Berechtigung zum Besuch

(1) Die Kindergärten/Kindertagesstätten stehen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Sonderregelungen sowie ausdrücklich in dieser Satzung genannten Betreuungsformen ausschließlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung mit einer Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in der

Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kindergarten-/Kindertagesstättenleitung einen Umzug unverzüglich mitzuteilen. In einigen Kindergärten/Kindertagesstätten der Gemeinde Hüttenberg wird die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Grundschulkindern angeboten. In welchen Einrichtungen und in welchem Umfang dies der Fall ist, regeln die jeweils für die Einrichtungen gültigen Betriebserlaubnisse. Ein individueller Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für diese nicht.

- (2) Die Gemeinde Hüttenberg strebt eine Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen im Bereich der Kinderbetreuung an. Daher können, sofern die Plätze nicht von Kindern mit Hauptwohnsitz in Hüttenberg beansprucht werden, auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern bei einem Hüttenberger Unternehmen beschäftigt sind, aber nicht in Hüttenberg wohnen.

Darüber hinaus können auch Kinder, die nicht in Hüttenberg mit Hauptwohnung gemeldet sind und deren Eltern nicht in Hüttenberg arbeiten, in einen/eine Hüttenberger Kindergarten/Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht durch die oben genannten Personenkreise in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der jeweiligen Leitung der Einrichtung. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Die Termine für die Anmeldung werden jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (5) Der Träger tut alles in seinen Kräften stehende, um jedem Kind einen Platz in einem/einer Kindergarten/Kindertagesstätte im gewünschten Ortsteil zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem/einer bestimmten Kindergarten/Kindertagesstätte besteht nicht.
- (6) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung des/der jeweiligen Kindergartens/Kindertagesstätte erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen. In diesem Falle ist das Alter entscheidend für die Aufnahme des Kindes.
- (7) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum des Kindes über die Aufnahme.
- (8) Bei der Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen vorzulegen. In welchen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig ist, entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Kindergartenleitung.
- (9) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die

organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (10) Bei Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den/die Kindergarten/Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die vorstehenden Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags von 07.30 Uhr bis max. 16.30 Uhr einschließlich Mittagsversorgung geöffnet. Kindertagesstätten mit erweiterter Öffnungszeit sind darüber hinaus in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und/oder von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindergärten sind nur halbtags von 7.30 Uhr bis max. 13.30 Uhr geöffnet.
- (2) Der Einsatz der Betreuungszeitkarte ist nur im Rahmen der vorhandenen Gruppenkapazitäten möglich. Ist in diesen Gruppen die zulässige Stärke erreicht, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (3) Die Kindergärten/Kindertagesstätten sind während der gesetzlich festgelegten Schulferien im Lande Hessen drei Wochen im Sommer und zwei Wochen im Winter geschlossen. Außerdem können die Einrichtungen bis zu drei Tage im Jahr für Konzeptentwicklung, Arbeitsgemeinschaften bzw. Fortbildungen schließen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindergärten/ Kindertagesstätten.
- (5) Die in Abs. 3 genannten Unterbrechungen in der Betreuung führen zu keiner Ermäßigung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den/die Kindergarten/Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und

müssen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abgeholt sein. Sollten Abholzeiten überschritten werden, kann eine entsprechende Gebühr als Zukauf berechnet werden.

- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Werden Kinder den/die Kindergarten/Kindertagesstätte mit einer abholberechtigten Person vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Information der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den/die Kindergarten/Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergarten-/Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der/die Kindergarten/Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in § 5 Abs. 10 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Personal mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Kindergarten-/Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindergarten-/Kindertagesstättenleitung und alle Erzieher/innen stehen den Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache für Gespräche zur Verfügung. Mindestens einmal jährlich findet ein Entwicklungsgespräch statt.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergarten-/Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in dem/der Kindergarten/Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der Kindergarten-/Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des/der Kindergartens/Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des/der Kindergartens/Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des/der Kindergartens/Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den/die Kindergarten/ Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergarten-/Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten und der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- (b) Kindergarten-/Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
- (c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (Hess. KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

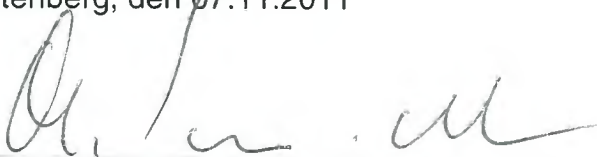
Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des/der Kindergartens/Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten der Gemeinde Hüttenberg vom 26.06.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2007 und die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg vom 17.05.1991 außer Kraft.

Hüttenberg, den 07.11.2011



Dr. Schmidt, Bürgermeister